

Unternehmensfinanzierung durch Factoring



Benedikt Fässler
M.A. HSG
Telefon +41 58 258 14 00
benedikt.faessler@bratschi-law.ch



Christian Stambach
lic. iur. HSG, Rechtsanwalt
Telefon +41 58 258 14 00
christian.stambach@bratschi-law.ch

Viele Unternehmungen sehen sich mit dem Problem konfrontiert, dass grosse Teile des Umlaufvermögens in Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Kunden (Debitoren) gebunden sind. Factoring kann eine geeignete Lösung für diese Problematik sein.

Die Mittelbindung in Debitoren kann vor allem für Unternehmungen mit schwacher Kapitalausstattung problematisch sein, weil sie fortlaufend ihre kurzfristigen Verbindlichkeiten (Kreditoren), Löhne, Mieten etc. bezahlen müssen und andererseits auf das Geld ihrer Kunden warten müssen. Weiter sind auch die administrativen Umtriebe im Zusammenhang mit dem Inkasso für viele Unternehmungen eine grosse Belastung. Ist die Bonität eines Kunden ungewiss, stellt sich zudem die Frage, ob sich der Aufwand für das Inkasso angesichts des drohenden Debitorenverlusts überhaupt lohnt. In solchen Situationen bietet sich der Abschluss eines Factoringvertrags an.

1. Begriff und Funktionen des Factoringgeschäfts

Im Rahmen eines Factoringvertrags werden ausstehende Debitorenforderungen an eine spezialisierte Unternehmung (Factor oder Factoringgesellschaft) abgetreten. Diese kümmert sich um die Debitorenbuchhaltung und das Inkasso (sog. *Dienstleistungsfunktion* bzw. Forderungsverwaltungsfunktion), stellt dem Vertragspartner durch Bevorschussung der Forderungen unmittelbar Liquidität zur Verfügung (*Finanzierungsfunktion*) und übernimmt je nach Ausgestaltung des Vertrages auch das Delkrederisiko bezüglich der abgetretenen Forderungen (*Delkrederefunktion*).

Im Rahmen der Dienstleistungsfunktion übernimmt der Factor für dessen Klienten das gesamte Debitorenmanagement bestehend aus der Führung der Debitorenbuchhaltung und dem Inkasso. Die Entlastung vom Debitorenmanagement ermöglicht es dem Factoringklienten, sich voll auf sein Kerngeschäft zu konzentrieren und ökonomische Effizienzvorteile zu realisieren („*Outsourcing*“).

Die zentrale Funktion im Rahmen eines Factoringvertrags ist die Finanzierungsfunktion. In deren Rahmen stellt der Factor seinem Klienten innert weniger Arbeitstage nach Rechnungsstellung durch Bevorschussung der Forderungen Liquidität zur Verfügung. In der Regel werden ca. 80 % des Forderungsbetrages bevorschusst. Dadurch werden die in den Debitorenforderungen gebundenen Mittel mobilisiert und der Klient erhält sofort flüssige Mittel, mit denen er seine kurzfristigen Verbindlichkeiten tilgen und konsequent Skonti ausnützen kann. Zur Überbrückung von kurzfristigem Liquiditätsbedarf stellt das Factoring eine Alternative zu einem Bankkredit dar. Die Finanzierung durch Factoring ist vor allem für Unternehmungen in der Wachstumsphase attraktiv, weil die Finanzierungslimite automatisch mit dem Umsatz wächst (*umsatzkongruente Finanzierung*). Darin unterscheidet sich eine Factoringfinanzierung fundamental von einem Zessionskredit, d.h. einem durch eine Debitorenzession gesicherten Kredit, bei dem die kreditgebende Bank eine fixe Kreditlimite festlegt.

Im Rahmen der Delkrederefunktion übernimmt der Factor das Delkrederisiko für die Debitorenforderungen, d.h. der Factoringklient erhält eine Absicherung vor Debitorenverlusten. Aus diesem Grund arbeiten Factoringgesellschaften häufig eng mit Kreditrisikoversicherungsgesellschaften zusammen.

Für ihre Dienstleistungen verrechnen die Factoringgesellschaften verschiedene Gebühren, welche in Prozenten der abgetretenen Debitorenforderungen ausgedrückt werden. Für die Dienstleistungsfunktion ist eine Factoringgebühr, für die Forderungsfinanzierung ein Finanzierungszins und für die Übernahme des Delkredererisikos eine Delkredereprovision geschuldet. Die Höhe der Gebühren hängt stark vom Einzelfall ab (Art und Umfang der in Anspruch genommenen Dienstleistungen, Risikoprofil, etc.).

Factoringgesellschaften bieten verschiedene, auf die jeweiligen Bedürfnisse ihrer Klienten angepasste Lösungen an. Je nach den Bedürfnissen des Klienten übernimmt die Factoringgesellschaft alle drei typischen Factoringfunktionen (sog. „echtes Factoring“ oder „Vollservice-“ bzw. „Full-Service-Factoring“) oder nur bestimmte der genannten Aufgaben. Eine erwähnenswerte Variante des Factorings neben dem Vollservice-Factoring stellt das sog. Eigenservice-Factoring dar. Bei dieser Variante kümmert sich der Klient selber um die Debitorenbuchhaltung und das Inkasso und nimmt nur die Finanzierung und die Absicherung des Delkredererisikos durch den Factor in Anspruch. Diese Variante des Factorings ist vor allem für grössere Unternehmungen geeignet, die über eine gut eingerichtete Debitorenbuchhaltung verfügen und an einem Outsourcing nicht interessiert sind.

Factoring wird nicht nur im Inlandgeschäft, sondern auch im Exportgeschäft eingesetzt (sog. *internationales Factoring*). Zu diesem Zweck arbeiten schweizerische Factoringgesellschaften häufig mit Factoringgesellschaften im Ausland zusammen.

In der Schweiz werden bereits seit einigen Jahrzehnten Factoringlösungen angeboten. Die wirtschaftliche Bedeutung des Factoringgeschäfts war jedoch lange Zeit sehr gering. In den letzten Jahren gewann das Factoringgeschäft an Bedeutung. So wurden im Jahr 2009 Forderungen im Umfang von rund 5 Milliarden Franken an schweizerische Factoringgesellschaften abgetreten.

Bei den Factoringgesellschaften handelt es sich zum Teil um Tochtergesellschaften von Banken und teils um selbständige Unternehmungen.

Die meisten Factoringgesellschaften sind im Schweizerischen Factoringverband (www.factoringverband.ch) zusammengeschlossen.

2. Die Globalzession an den Factor

In rechtlicher Hinsicht ist Kernstück des Factoringvertrags die Abtretung (Zession) der Debitorenforderungen an den Factor. Beim Factoring üblich ist eine sog. *Globalzession*, d.h. eine Abtretung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen des Abtretenden. Durch die Globalzession kann die Abtretung aller Forderungen an den Factor in einem Akt erfolgen und es ist nicht erforderlich, jede einzelne Forderung mittels einer schriftlichen Abtretungserklärung (vgl. Art. 165 Abs. 1 OR) einzeln an den Factor abzutreten.

Um sicherzustellen, dass die Schuldner mit befreiender Wirkung nur noch an den Factor zahlen können, ist trotz Globalzession eine Anzeige der Abtretung an die Schuldner nötig. Eine solche geschieht in der Praxis in der Regel durch einen Abtretungsvermerk auf allen Rechnungen und Rechnungskopien. Dieses sog. *offene Verfahren* hat jedoch den Nachteil, dass gewisse Kunden die Abtretung an die Factoringgesellschaft als Zeichen finanzieller Schwäche interpretieren könnten. Deshalb wird in der Praxis teilweise auf eine Anzeige der Abtretung an die Schuldner verzichtet (sog. *stilles Verfahren*). Dabei werden die Kunden angewiesen, Zahlungen auf ein bestimmtes Konto zu leisten, welches auf den Namen des Factoringklienten lautet, über welches jedoch nur der Factor verfügen kann (z.B. durch eine Verpfändung des Kontos verbunden mit einer Vollmacht an den Factor). Das stille Verfahren kommt praktisch ausschliesslich beim Eigenservice-Factoring zur Anwendung, weil dort das Inkasso durch den Factor entfällt.

3. Auswirkungen auf die Bilanz

Zu beachten ist, dass das echte Factoring – d.h. das Factoring mit Übernahme des Delkredererisikos durch den Factor – wesentlich zur Verbesserung der Bilanzstruktur beiträgt. Das echte Factoring ist häufig als Forderungskauf, d.h. als Verkauf von Aktiven

ausgestaltet. Werden Forderungen ohne Rückgriffsmöglichkeit des Factors wegen fehlender Bonität an diesen verkauft, können diese aus der Bilanz ausgebucht werden. Stattdessen ist eine Forderung gegenüber dem Factor aus dem Forderungsverkauf auszuweisen. Da dieser jedoch in der Regel umgehend ca. 80 % des Forderungsbetrags bevorschusst, findet wirtschaftlich betrachtet ein Aktivtausch (Debitoren gegen flüssige Mittel) statt. Werden die flüssigen Mittel zur Tilgung kurzfristiger Verbindlichkeiten genutzt, führt dies zu einer Verkürzung der Bilanz und einer Erhöhung der Eigenkapitalquote und leistet häufig auch einen positiven Beitrag zur Einhaltung von *financial covenants* in Kreditverträgen.

Bei der rechtlichen Ausgestaltung eines Factoringvertrags sollte somit möglichst auch die buchhalterische Behandlung des Factoringgeschäfts beachtet werden. Da in der Schweiz nicht alle Factoringverträge nach demselben juristischen Konzept ausgestaltet werden, sollte darauf geachtet werden, dass wirklich ein Forderungskauf (z.T. auch als „True Sale“ bezeichnet) vorliegt, falls der Klient eine Ausbuchung der Forderungen aus der Bilanz wünscht.

4. Fazit

Der Abschluss eines Factoringvertrags kann in gewissen Situationen eine attraktive Alternative zu einem Bankkredit darstellen. Besonders stark wachsende Unternehmungen können von der umsatzkongruenten Finanzierung, der administrativen Entlastung und dem Schutz von Forderungsausfällen profitieren. Die verschiedenen möglichen Ausgestaltungen der Factoringverträge erlauben es zudem, auf die individuellen Bedürfnisse der Klienten einzugehen.

Bratschi Wiederkehr & Buob in Kürze

Bratschi Wiederkehr & Buob, eine führende Schweizer Anwaltskanzlei mit über 60 Anwältinnen und Anwälten in den Wirtschaftszentren der Schweiz, bietet schweizerischen und ausländischen Unternehmen und Privatpersonen professionelle Beratung und Vertretung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts, im Steuerrecht und im öffentlichen Recht sowie in notariellen Angelegenheiten.

Zürich Bahnhofstrasse 46/106, Postfach 1130, CH-8021 Zürich
Telefon +41 58 258 10 00, Fax +41 58 258 10 99
zuerich@bratschi-law.ch

Bern Bollwerk 15, Postfach 5576, CH-3001 Bern
Telefon +41 58 258 16 00, Fax +41 58 258 16 99
bern@bratschi-law.ch

St.Gallen Vadianstrasse 44, Postfach 262, CH-9001 St.Gallen
Telefon +41 58 258 14 00, Fax +41 58 258 14 99
stgallen@bratschi-law.ch

Basel Gerbergasse 14, CH-4001 Basel
Telefon +41 58 258 19 00, Fax +41 58 258 19 99
basel@bratschi-law.ch

Zug Unter Altstadt 28, CH-6300 Zug
Telefon +41 58 258 18 00, Fax +41 58 258 18 99
zug@bratschi-law.ch

www.bratschi-law.ch

© Bratschi Wiederkehr & Buob, Vervielfältigung bei Angabe der Quelle gestattet